

Als Absenz wird die Abwesenheit von der Schule, das Fernbleiben vom Unterricht oder von Schul- anlässen bezeichnet. An der Primarschule Bettwiesen werden die Absenzen gemäss folgenden Bestimmungen geregelt:

## Grundlagen

### Gesetz über die Volksschule

- § 23 Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.
- § 46 <sup>1</sup> Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.
- <sup>2</sup> Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.
- <sup>3</sup> Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.
- § 46 Abs 1a Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

### Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht.

- die Abwesenheit von einem halben Tag gilt als **1 Absenz**
- die Abwesenheit von zwei halben Tagen gilt als **2 Absenzen**
- entschuldbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen (siehe § 46 Gesetz über die Volksschule)
- vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden
- nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt (werden gemäss § 46 <sup>2</sup> Gesetz über die Volksschule im Zeugnis aufgeführt)

### Jokertage

Zwei Jokertage pro Jahr sind ohne Angabe von Gründen und ohne Einschränkungen frei wählbar. Sie müssen aber bis spätestens am zweitletzten Schultag vor Bezug mittels Schulverwaltungssystem escola eingetragen werden (z.B. Jokertag Freitag = Meldung bis Mittwoch). Im Voraus nicht angemeldete Jokertage gelten als unentschuldigte Absenzen.

Jokertage können nicht gestückelt als Halbtage bezogen werden. Ein Schultag, an dem nur an einem Halbtage Schule gehalten wird und der frei genommen wird, gilt als ganzer Jokertag (Kalendertag-Regelung; siehe Gesetzestext).

Es gelten keine Sperrtage. Wir empfehlen aber, Jokertage nicht an den ersten Schultagen nach den Ferien zu beziehen, da für entgangene Unterrichtsinhalte und Materialien das Hol-Prinzip gilt. Neue Themen werden nicht individuell eingeführt oder wiederholt.

## Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten oder die mit der Betreuung der Kinder betraute Person in der Regel mittels Schulverwaltungssystem escola zu melden. In besonderen Fällen kann dies auch telefonisch geschehen. Bei unterlassener Meldung gilt die Absenz als unentschuldigt.

## Vorhersehbare Schulabsenzen

Die Erlaubnis für eine begründete Abwesenheit bis zu einem halben Tag (z.B. Arztbesuch) liegt in der Kompetenz der verantwortlichen Lehrperson.

Für vorhersehbare Schulabsenzen, die einen halben Tag überschreiten, muss so früh als möglich, in der Regel 4 Wochen vorher ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung eingereicht werden. Die Eltern erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

Urlaubsgesuche, die der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt.

Gesuche um Freistellungen für Familienfeste oder andere spezielle Gegebenheiten können bewilligt werden, sofern dies im Gesuch an die Schulleitung nachvollziehbar begründet und belegt ist. Bei bewilligten Gesuchen um Freistellung müssen erst die noch vorhandenen Jokertage bezogen werden.

## Absenzen wegen religiöser Feiertage

Für die Teilnahme an hohen religiösen Feiertagen anderer Religionen können Absenzen bewilligt werden.

## Führen der Absenzenliste

Die Klassenlehrpersonen führen die Absenzenkontrolle digital im Schulverwaltungssystem escola.

## Unentschuldigte Absenzen und deren Folgen

### Verweis

Ein Verweis (Verwarnung) wird bei der **dritten** unentschuldigten Absenz während der Zeit einer Schulstufe (KiGa, US, MS) veranlasst. Dieser wird im Schulverwaltungssystem escola eingetragen. Die Eltern erhalten den Verweis mit Rechtsmittelbelehrung durch die Behörde. Darin wird auf die Strafanzeige im Wiederholungsfall aufmerksam gemacht.

### Strafanzeige

Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anhalten oder andere Pflichten verletzen, die sich aus der Unterrichtsgesetzgebung § 23 ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde vom Bezirksamt mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft.

Nach der **vierten** unentschuldigten Absenz erfolgt eine letzte Warnung. Bei mehr als **fünf** unentschuldigten Absenzen erfolgt die Strafanzeige.

Die Schulbehörde stellt dem Bezirksamt mit der Strafanzeige die Vorakten zur Verfügung. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über die Strafanzeige informiert.

*Genehmigt durch die Schulbehörde Bettwiesen am 05.12.2023.*